Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte

Band: 23 (1943-1944)

Heft: 6

Artikel: Bewilligungspflicht oder Wettbewerb?

Autor: Mötteli, Carlo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-159068

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bewilligungspflicht oder Wettbewerb?

Bon Carlo Mötteli.

Do ut des.

er Vorentwurf des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben hat in der Öffentlichkeit eine lebhafte Diskussion pro und contra Handels- und Gewerbefreiheit, für und wider die staatliche Wirtschaftslenkung entsacht. Handelt es sich bei dieser Auseinandersetzung um einen Sturm im Wasserglas, um eine ganz überflüssige Aufbauschung einer projektierten, an sich folgerichtigen Hilfsmaßnahme zugunsten notleidender Wirtschaftszweige, oder greift die Bewilligungspflicht wirklich an das Mark der Wirtschafts- verfassung?

In der wirtschaftlichen Wirklichkeit hat sich folgender Tatbestand herausgebildet: Zwischen Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung klafft eine tiefe Rluft. Die von den einen gepriesene, von den andern mit Steinen beworfene Sandels= und Bewerbe= freiheit, die sogenannte "freie" Wirtschaft ist zu einer Fiktion geworden und zwar nicht erft unter bem Rriegswirtschaftsregime. Der Wettbewerb als Mittel der Leistungssteigerung und Leistungsauslese ist mit andern Worten weitgehend außer Kraft gesetzt durch Verbandsvereinbarungen, Rartellabreden und Monopole einerseits, durch Staatsauflagen anderseits. Fügt sich das alte gewerbepolitische Postulat der Bewilligungspflicht nicht organisch in den Rahmen einer Wirtschaftsordnung ein, die ohnedies teineswegs mehr durch die Freiheit, sondern durch die verschiedensten Binbungen gekennzeichnet ist? Wenn zudem berücksichtigt wird, daß der "Einzelkämpfer" in einer vermachteten Wirtschaftsordnung allein schon deshalb droht unter die Räder zu geraten, weil jene Wirtschaftssektoren, in denen ein "Schulterschluß" bewerkstelligt und ein Damm gegen "Einbringlinge" errichtet werden konnte, zwangsläufig eine überfüllung dort hervorrusen müssen, wo sich überhaupt noch Fuß fassen läßt, so scheint die Bewilligungspflicht auch mit einer Wirtschaftsverfassung nicht in Widerspruch zu stehen, in ber sich wirksame "Selbsthilfemagnahmen" gegen bas im staatlichen Grundgesetz verankerte Prinzip von Produktion und Erwerb ergreifen laffen. Es läßt sich baher, so bunkt uns, gegen die Bewilli= gungspflicht nicht Sturm läuten, wenn das Berhältnis zwischen Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung stillschweigend als ein harmonisches vorausgesett wird, weil es sich eben "lediglich" um einen weiteren Bendelschlag "zwischen vermachteter "freier' Wirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft" (Cuden) handeln und nach dem Grundsat "Bas dem einen recht, ist dem andern billig" der Berechtigung keineswegs entbehren würde.

Sind wir uns erst einmal barüber im klaren, wie weit zurud die Beit liegt, in ber zwischen Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsorbnung übereinstimmung bestand, bann haben wir den Standort gefunden, von bem aus die eingangs gestellte Frage in Renntnis der Fatten beantwortet werden kann. Lehnen wir die Bewilligungspflicht grundfählich ab, dann muffen wir auch gleichzeitig die aus der falsch verstandenen Berfassungs= bajis herausgewachsene Wirtschaftsordnung als revisionsbedürftig in dem Sinne erklären, als in allen Bereichen der Wirtschaft dem unverfälschten Wettbewerb wieder zum Durchbruch verholfen wird, und daß dort, wo dies auf Grund der Marktbedingungen nicht möglich ift, sich der Staat als Wirtschafter einschaltet. Insofern handelt es sich bei der Diskuffion, die fich um den Vorentwurf des Biga über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben dreht, um eine grundfätliche sowohl die Wirtschaftsverfassung als auch die Wirtschaftsordnung involvierende - Frage, die das Problem des besten Wirtschaftsprinzips aufrollt und daher zu einer klaren, unmigverständlichen Stellungnahme zwingt. Damit im Zusammenhang ift bas ökonomische Problem ber Erhaltung eines leiftungsfähigen Gewerbestandes einerseits, bas soziologische der Bewahrung und Förderung einer Gesellschaftsschicht anderseits zu würdigen, die sich je und je als ein wertvoller Stüppfeiler der Demokratie bewährt, sich aber in den Großstaaten, als Folge der Proletarisierung, als ein nicht ungefährliches politisches Ferment erwiesen hat.

Dieje verschiedenen Aspette des durch den Vorentwurf des Biga aufgeworfenen Fragenkompleres laffen sich selbstverständlich in einer auf wenige Seiten bemessenen Abhandlung nicht umfassend aufzeigen; benn hier fteht - wie gesagt - die Frage ber zukunftigen Birt= ich aftspolitit ichlechthin zur Diskuffion. Wir muffen uns baber an biefer Stelle mit einigen Sinweisen begnügen, die es bem Lefer erleichtern sollen, den uns bei der Beurteilung der Bewilligungspflicht in concreto bestimmenden Erwägungen zu folgen. Vorerft mare in diesem Busammenhang darauf hinzuweisen, daß die überfüllung einzelner Berufe, neben der bereits eingangs angetonten Ursache, nicht zulett auf die Tatsache zurückzuführen ift, daß wir, sofern uns die Welt verschlossen bleibt, ein "Bolt ohne Raum" sind, so daß äußere, d. h. politische Bründe Besentliches zu einer Stauung beigetragen haben, die fälschlicherweise dem Prinzip der Selektion zur Last gelegt wird 1). Allsbann ist aber auch zu betonen, daß ber Ruf nach Sekurität, von dem heute die Welt widerhallt, weder auf Rosten einzelner Staaten noch zu Lasten einzelner Erwerbsschichten

¹⁾ Im Zeitraum 1929 bis 1939 haben nach Angaben bes Schweizerischen Gewerbeverbandes u.a. die Metgereien und Burstereien, ebenso die Bäckereien und Konditoreien im Landesdurchschnitt um 28 %, die Autoreparaturwerkstätten um 44 bis 60 % und die Gemischtwarenhandlungen um 40 bis 100 % zugenommen.

erkauft werden fann. So wie die Bersuche, auf internationalem Boben, durch eine Politik der Autarkie, dem Wellenschlag der Wirtschaftsentwicklung zu entrinnen, kläglich gescheitert sind, so wenig läßt sich die vekuniäre Sicherheit einzelner Erwerbsschichten innerhalb eines Staatsgefüges auf die Dauer gewährleisten, ohne erbitterte Machtkämpfe heraufzubeschwören, die den Staat als solchen in Gefahr bringen. Das will nun allerdings nicht besagen, daß sich das Gemeinwesen aus soziologischen Gründen nicht einzelner Wirtschaftszweige tatkräftig annehmen müßte, um ihren "Lebensraum" zu gewährleisten, doch wird es dies nicht dadurch bewerkstelligen burfen, daß eine organische Selektion gang einfach ausgeschaltet, bas Grundprinzip der Wirtschaftsverfassung suspendiert wird, wenn verhindert werden soll, daß die Staatsfrücken immer mehr zu deren eigentlichen Tragbalten werden. Bas aber schließlich das Grundpringip ber Wirtschaftsverfassung anbetrifft, so läßt sich doch wohl kaum übersehen, daß die unverfälschte Konkurrenz nicht bas Steckenpferd einiger die Klaffiker der Nationalökonomie wieder aus der Vergessenheit ins Rampenlicht der Offentlichkeit zerrender weltfremder Gelehrter ift, sondern daß man sich des vollkommenen Wettbewerbs gerade in jenen Ländern als Ausweg entsinnt, in denen sich der scheinbar zwangsläufige übergang von der vermachteten "freien" Wirtschaft zur Kommandowirtschaft als ein verhängnisvoller politischer und wirtschaftlicher Frrmeg erwiesen hat 2). Es dürfte nach dieser, wenn auch turzen Umschreibung von These und Antithese überfluffig fein, noch nachdrucklich zu betonen, daß in der Rriegswirtich aft, in der zugunsten bes Staatsbedarfes (und aus Brunden ber Staatsraison) ein "squilibrio dell'organismo economico" (Bresciani Turroni) unerläßlich und zu diesem Zweck ber Wettbewerb von Staats wegen weitgehend suspendiert ift, Magnahmen zum Schute notleidender Wirtschaftszweige angezeigt sind, die den außerordentlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

DI ins Feuer.

Wenn auch der Borentwurf des Bundesamtes für Industrie, Ge-

²⁾ Wer sich mit dem Wesen der vermachteten "freien" Wirtschaft bzw. der vollstommenen Konkurrenz näher vertraut machen will, dem seien zum Studium u. a. empsohlen: F. Böhm, "Wettbewerb und Monopolkamps" (1933) und "Die Ordnung der Wirtschaft als geschichtliche Ausgabe und rechtsschöpferische Leistung" (1937); E. Bresciani Turroni, "Introduzione alla Politica Economica" (1942); L. Einaudi, "Rivista di Storia Economica" (Juni 1942, Nr. 2); W. Euchen, "Die Grundlagen der Nationalökonomie" (1940) und "Wettbewerb als Grundprinzip der Wirtschaftsversassung" (1942); L. Mikschaft, "Wettbewerb als Ausgabe" (1937); W. Köpke, "Die Lehre von der Wirtschaft" (1937 bzw. 1943) und "Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart" (1942). Es sei an dieser Stelle auch auf die Ausführungen Minister Morrisons und auf die wirtschaftspolitische Standortsbestimmung des "Economist" hingewiesen (vgl. "The Economist" vom 15. Mai und 3. Juli 1943 bzw. die "Neue Zürcher Zeitung" Nr. 1392 vom 7. September 1943.

werbe und Arbeit über die Bewilligunngspflicht für die Eröffnung von Betrieben sich durchaus in der Richtung bewegt, in der unsere Wirtschaftspolitik schon in der Zwischenkriegsphase ihr Heil gesucht hat, so läßt sich aber doch nicht übersehen, daß es sich dabei um einen gang en er gisch en Schritt handelt, dessen rechtliche und allgemeinwirtschaftliche Tragweite unverkennbar ift. Der Entwurf zu einem Bundesratsbeschluß sieht die Bewilligungspflicht für Handwerk, Industrie, Berkehr, Handel und verwandte Berufe als friegswirtschaftliche Notmagnahme vor. Wirksam würde fie erft, nachdem ihr ein Erwerbszweig ausdrücklich unterstellt worden wäre. Folgerichtig wird auch die Rechtsgrundlage geschaffen, um übernahme, Umwandlung, Erweiterung und Berlegung sowie die Angliederung an ein anderes Unternehmen bewilligungspflichtig erklären zu können. Bur Durchführung von Ordnungs- und Förderungsmaßnahmen, zur Heranbildung eines berufstüchtigen Nachwuchses, zur Schließung ober Zusammenlegung von nicht lebensfähigen Betrieben und zur Bildung von Betriebsgemeinschaften sollen ausnahmsweise Berbandsbeschlüsse allgemeinverbindlich erklärt werben können. Für die Erteilung einer Bewilligung ware der Fähigkeits= ausweis zu erbringen, ferner würde sie von den persönlichen Berhältnissen des Gesuchsstellers und seiner finanziellen Mittel abhängen. Ausnahmsweise soll, wenn außerordentliche Berhältnisse es erfordern, die Erteilung der Bewilligung auch vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Für Handwerf und Kleinhandel wären die Kantone, für Industrie, Großhandel und Berkehr wäre der Bund für die Handhabung der Bewilligungspflicht zuständig.

Was vorerst die verfassung srechtliche Seite dieses Rahmensgesetzentwurfes betrifft, so hat man sich in Erinnerung zu rusen, daß die Bundesversassung noch immer die Handelssund Gewerbesreiheit verbürgt und daß die neuen Wirtschaftsartikel, die der Bewilligungspflicht eine Verfassungsgrundlage geschaffen hätten, wohl von den eidgenössischen Räten durchberaten, aber dem Souverän aus naheliegenden Gründen nicht unterbreitet worden sind. Die in den Vorkriegsjahren zur Stützung notsleidender Wirtschaftszweige ergriffenen Maßnahmen beruhen auf Bundessgesten oder dringlichen Bundesbeschlüssen Maßnahmen beruhen auf Bundessgesten oder dringlichen Bundesbeschlüssen 3). Wenn der Vorentwurf der allgemeinen Bewilligungspflicht die Rechtsgrundlage durch einen sich auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über den Schutz des Landes und die Aufrechterhaltung der Neutralität stützenden Bund essandes und die Aufrechterhaltung der Neutralität stützenden Bund essandes vats beschlusses schutz beschrifchaftlicher Belange bestimmte Instrument für Maßnahmen in Ans

³⁾ Es sei hier an folgende Maßnahmen erinnert: Sanierung der Stickereisindustrie, der Uhrenindustrie, der Hotelserie; Schutz der Schuhindustrie und des Schuhmachergewerbes; Regelung der Milcherzeugung und der Milchversorgung; Schutz der Detailhandelsgeschäfte durch das Berbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaushäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialbetrieben.

spruch, die sich ganz offensichtlich nicht auf den Schutz aktivdienstleistender Betriebsinhaber oder durch Kriegseinflüsse in Not geratener Betriebe besichränken. Durchaus in der gleichen Richtung der Abkürzung des Rechtsweges liegt auch die Übertragung der Besugnis an das eidgenössische Bolkswirtschaftsdepartement, die Bewilligungspflicht unter den im Borentwurf aufgezählten Kautelen in einzelnen Wirtschaftszweigen einzuführen, wenn eine "Bedrohung durch Kriegseinflüsse" geltend gemacht werden könnte.

Die Zürcher Handelskammer, die in ihrer Eingabe an den Vorort des Schweizerischenn Handels- und Industrievereins die Meinung vertritt, daß, falls etwas geschehen muß, man sich darauf beschränken sollte,

"für einzelne Zweige des Gewerbes und des Detailhandels je nach der Lage eigentliche Kriegsmaßnahmen für die "Kriegsopfer" oder aber durch dauernde Sanierungsmaßnahmen für solche Berufszweige, die auf dem ordentlichen Gesetzgebungswege einzusühren wären, zu erstassen",

zeigt mit Recht den Weg auf, an den sich der Bundesrat bisher mit vorbildlicher Gewissenhaftigkeit gehalten hat 4). Doch läßt sich die vom Biga in Borichlag gebrachte Globallegiferierung mit der Absicht erklären, den Bundesratsbeschluß vom 1. April 1941 über die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht mit dem Bundesratsbeschluß über die Bewilligungspflicht zur Eröffnung von Betrieben (Borentwurf) zu berich melzen. Bährend aber jener Betriebsgründungen nur unter Würdigung der sich aus der Mangelwirtschaft ergebenden Güterverknappung unterbindet, ist in diesem die Bewilligungspflicht auch "als wirtschaftliche Notmagnahme zum Schute von durch Rriegseinflüffen bedrohten Erwerbszweigen" gedacht, womit sich die neuen, nach der Unterstellung an bie Erteilung der Bewilligung gefnüpften Boraussetzungen erklären. Ift die Zweckbestimmung somit keineswegs die gleiche, indem die Bewilligungspflicht im einen Fall im allgemeinwirtschaftlichen, im andern dagegen im Interesse einzelner Wirtschaftsgruppen verhängt werden soll, zudem nicht alle Möglichkeiten einer Intervention mittels der bereits seit zwei Jahren in Kraft stehenden triegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht ausgeschöpft sind und durch beren rigorosere Praris zumindest be facto eine "Sperre" errichtet werben fann, die mit bem Ausmag ber Schwierigkeiten in ben einzelnen Wirtschaftszweigen vollauf in Einklang steht, so brängt sich ein einwandfreies verfassungsrechtliches Vorgeben selbst in Berücksichtigung ber bamit verbundenen zeitlichen Imponderabilien auf 5).

⁴⁾ Bgl. Nr. 1020 ber "Neuen Zürcher Zeitung" vom 29. Juni 1943.

⁵⁾ Es sei beigefügt, daß Bundesrat Stampfli die verfassungsrechtliche Situation in seiner Rede im Schoß des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Luzern in ähnlichem Sinne interpretiert hat.

Was den wirtschaftlich en Aspet bes Vorentwurfes betrifft, so haben wir bereits angetönt, daß er in Berücksichtigung der Lage in einzelnen Zweigen des Handwerks und des Kleinhandels die Ergänzung der kriegswirtschaftlich bedingten durch die nichtkriegswirtschaftlich begründete Bewilligungspflicht vorsieht. Es stellt sich daher die Frage, ob mittels des Fähigkeitsausweises, der Bedürfnisklausel und schließlich auch noch durch die Allgemeinverdindlichkeit von Verdandsbeschlüssen die undestreitbaren und nicht zu bagatellisierenden Schwierigkeiten in einzelnen Wirtschaftszweigen behoben werden könnten, die in ihrer Genesis bereits auf beinahe zwei Jahrzehnte zurückgehen und durch die Kriegswirtschaft offensichtlich noch vermehrt worden sind. Das Gewerbe macht geltend, daß eine Wieder gefnüpft und daß von diesen auch der Erfolg seiner Selbstshilsemaßnahmen abhängig sei.

"Entgegen ber bogmatischen Annahme — schreibt ber wissenschaftliche Mitarbeiter bes Schweizerischen Gewerbeverbandes, Dr. A. Gutersohn —, wonach die reichliche Besetung von Branchen mit Betrieben zu einer um so zweckmäßigeren und dank dem schärferen Bettbewerb auch billigeren Bedarssbeckung führe, lehrt die Erfahrung im Gewerbe, daß die starke Dotierung leicht in Kräfteverschleuderung und eine Berteuerung der Marktversorgung umschlagen kann. Wobei sich dann der freie Zutritt für jedermann zu den Berusen fast regelmäßig in unseriösem Geschäftsgebaren äußert, das nicht nur seine Urheber schädigt, sondern die auf die Qualitätsarbeit bedachten gewissen haften Handwerker oder Kausleute noch empfindlicher in Mitleidenschaft zieht und durch die Entsesselung eines Kampses aller gegen alle den gesamten Stand mit der Zermürbung bedroht."

Diese Fehlentwicklungen ließen sich nur durch Korrekturen des freien, durch Täuschung und Willkür verfälschen Spiels des Marktes bannen, eine Aufgabe, für welche auch die nachdrücklichere direkte Bekämpfung der unslauteren Machenschaften nicht ausreiche, sondern, zumal heute und für die nächste Zukunft, nur die Bewilligungspflicht zu genügen vermöge. Wem es wirklich daran gelegen sei, die Zermürbung des selbständigen Gewerbes vermieden zu wissen, dem bleibe nichts anderes übrig, als die teilweise Korrektur des freien Spiels von Angebot und Nachfrage durch eine "vorsbeugende Auslese" zu wünschen 6).

So zutreffend die Feststellung, daß es ein Optimum der in einem Wirtschaftszweig Beschäftigten gibt, von welchem an eine rationelle Ausenützung der Produktivkräfte absinkt, so irrig erscheint uns die Auffassung, die Hypertrophie in einzelnen Erwerbszweigen sei auf die Handelse und Gewerbefreiheit zurückzuführen. Das Selektionsprinzip der freien Wirtschaft, der Wettbewerb, spielt auf zahlreichen Märkten nicht mehr, aber indem auch noch in jenen Wirtschaftszweigen, in denen der Wettbewerb infolge der natürlichen Schwierigkeiten der Monopolbildung nicht außer

⁶⁾ Bgl. Nr. 960 ber "Neuen Zürcher Zeitung" vom 18. Juni 1943.

Rraft gefett werden tonnte, eine "vorbeugende Auslese" eingeführt wird, können die Fehlentwicklungen der Marktwirtschaft doch wohl kaum forrigiert werden. Die Ursachen der überfüllung einzelner Berufe sind gahlreich, doch sind sie nicht dem Selektionsprinzip als solchem zuzuschreiben, sondern vielmehr in Umständen zu suchen, auf die auch die Probleme der Arbeits= beschaffung zurückzuführen sind. Es ift mit andern Worten nicht die Ronfurrenz, die in einzelnen Wirtschaftszweigen Stauungen hervorgerufen hat und damit eine rationelle Ausnutung der Produktionsmittel verhindert, sondern es ist dem eigenmächtig verfälschten Spiel von Angebot und Nachfrage auf zahllosen Märkten zuzuschreiben, wenn sich auf andern Schwierigkeiten einstellen, die sich schließlich zu einem pathologischen Zustand auswachsen. Schließlich wäre in diesem Zusammenhang aber auch noch an die auf politische Motive zurückgehende Politik des Neomerkantilismus in einer auf die Arbeitsteilung ausgerichteten Welt zu erinnern, der wir ein Problem der relativen übervölkerung zu verdanken haben. Doch würden wir und mit Recht dem Borwurf aussetzen, über die fpegifischen Berhältniffe in Sand wert und Rleinhandel mit Stillschweigen hinwegzugehen, wenn nicht ber Tatsache Rechnung getragen würde, daß diese Wirtschaftszweige zu einem eigentlichen Auffangbecken für aus ihrem angestammten und ihren Sähigkeiten entsprechenden Beruf aus diesem ober jenem Grunde Ausgeschiedenen geworden sind. Zahlreich sind insbesondere im Kleinhandel die "Doppelverdiener", worunter auch jene zu zählen sind, beren "Doppelverdienst" in einer kleinen Altergrente besteht, und mas die Handwerksberufe anbetrifft, so fühlt sich heute gewiß mancher als "Meister", der keiner ist und damit den Leuten vom Fach ihre Existenz erschwert. Dag hier der obligatorische Fähigkeitsausweis im Sinne einer "vorbeugenden Auslese" Ergebniffe zeitigen murbe, die dem burch die Überfüllung aufgeworfenen soziologischen Problem auf weite Sicht zumindest die Spipe abzubrechen vermöchten, ist möglich, wobei allerdings nicht übersehen werben sollte, daß diese "Ritung" bes Selektionsprinzips "Täuschung und Willkur" noch keineswegs beheben wurde 7).

Die pièce de résistance bes Vorentwurfes bes Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben stellt jedoch nicht der Fähigkeitsausweis, sondern die Bedürf nisklausel bar. Wenn die Marktwirtschaft infolge einer durch die Gesetzgebung noch erleichterten "Selbsthilse" de facto zu einem Zerrbild verunziert worden ist, so sieht der Vorentwurf mit der Bedürfnisstausel einen Keulenschlag de jure gegen die Handels und Gewerbestreiheit

⁷⁾ Man wird in diesem Zusammenhang aber auch nicht übersehen dürfen, daß es sich bei den, infolge der Unmöglichkeit, anderswo Boden zu fassen, im Gewerbe eine Existenz Suchenden keineswegs um die schlechtesten Elemente handelt, sondern vielsach um Leute, die sich mit ihren bescheidenen Mitteln aus eigener Kraft eine selbständige Existenz aufzubauen trachten.

vor. Soweit es sich um einen durch die Kriegswirtschaft bedingten Eingriff handelt, ist dagegen, wie gesagt, nichts einzuwenden. In einer Wirtschaftsverfassung, die den Wettbewerb als Mittel der Leistungsauslese und Leistungssteigerung einsett, und in einer Wirtschaftsordnung, in der dem durch die Berfassung bestimmten regelnden Pringip von Produktion und Erwerb Nachachtung verschafft wird, hat aber eine Bedürfnistlausel keinen Plat, mußte diese das wirtschaftliche Grundprinzip aus den Angeln hebende, und daher eine Berfassungsrevision voraussetzende, "vorbeugende Auslese" als widersinnig bezeichnet werden. Bergegenwärtigen wir uns nur, wer über bas "Bedürfnis" zu befinden hatte und wie sich in der Folge eine Sandhabe der Bewilligungspflicht durch die Rantone auswirken mußte, geben wir uns darüber Rechenschaft, daß die Fernwirkungen dieser Therapie eine zuverlässige Vorhersage über die Konjunkturentwicklung in allen Einzelheiten auf Jahre hinaus voraussetzen würde, so wird uns bewußt, wie sehr eine statische Ronzeption ber Wirtschaft der Bedürfnisflausel zu Gevatter steht. Gegen diese Argumentation läßt sich allerdings ins Feld führen, daß es sich in Handwerk und Rleinhandel um eine bereits auf Jahre zurückgehende Depreffion handle, die bundige Schluffe über ben Grad der Sypertrophie zulasse, und daß man sich gang allgemein barüber im klaren sei, daß da und dort ein Rückbildungsprozeß nicht zu vermeiben sei. Die Bedürfnisklausel kann aber selbst in diesen Fällen nicht als ein volkswirtschaftlich tragbares therapeutisches Mittel angesprochen werden; benn falls fich eine Sanierung als zwingend erweist, bann läßt sich bie Spreu vom Weizen nicht durch die Ausschließung allfälliger "Zuwanderer" scheiden, mit einer Magnahme also, die weder den allgemeinwirtschaft= lichen Fatten Rechnung trägt noch das übel im notleidenden Wirtschaftszweig an der Burgel anpackt, gang abgesehen bavon, dag der Beitpunkt für durchgreifende Sanierungen erft gekommen fein wird, wenn sich die Nachkriegsgestaltung einigermaßen überblicken läßt. Es darf vielleicht abschließend noch daran erinnert werden, daß wir auf internationalem Boden das Spftem der "Einwanderungsquoten" in praxi kennengelernt haben; bessen Ergebnisse sind alles weniger benn ermutigend!

Bertaufchte Schlüffel.

Wir glauben uns mit diesen Feststellungen zum Vorentwurf des Biga an dieser Stelle begnügen zu dürfen, ohne uns mit der Frage der Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsbeschlüssen, den mit der Bedürfnisklausel verknüpften Einschränkungen, Bedingungen und Erleichterungen noch im einzelnen befassen zu müssen. Rehren wir vielmehr zu dem eingangs skizzierten Gedankengang zurück und versuchen wir nunmehr, die Frage zu beantworten, wie Handwerk und Kleinhandel auf die Dauer geholsen werden kann, dann erkennen wir sogleich, daß alle Maßnahmen, die ledigslich auf eine Gruppent herapie abzielen, nicht zu einem dauerhaften Ersolg führen können, bestenfalls mit einem "Umlageversahren" zu ver-

gleichen sind 8). Gelingt es uns in der Nachkriegszeit nicht, die Aluft zwischen Wirtschaftsversassung und Wirtschaftsordnung zu überbrücken, dem Wettbewerd als Mittel der Leistungssteigerung und Leistungsauslese wieder generell zum Durchbruch zu verhelsen, was nicht zulet auch von der intertantonalen Wirtschaftsgestaltung abhängt, dann allerdings bliebe uns kein anderer als der vom Biga aufgezeigte Weg offen, der aber nicht etwa eine Entspannung in Aussicht stellt, sondern ein allmähliches Verkümmern der lebendigen Kräfte der Wirtschaft, ein immer größeres Auseinanderklaffen von Angebot und Nachfrage, der Zwang einer fortschreitenden Intervenstion des Staates und damit die Unterhöhlung jener Persönlichkeitswerte, die gerade dem Gewerbestand sein soziologisches Gewicht geben 9).

Der Borentwurf des Biga stellt eine sehr ernste Mahnung dar. Nicht in der Defensive ist mit andern Worten die "Wirtschaftsschlacht" zu gewinnen, die es nach diesem Kriege auszufechten gilt, sondern nur mit einer entschlossenen Offensive gegen alle jene Kräfte, die die Marktwirtschaft zu verfälschen verstanden haben und selbst die staatliche Wirtschaftspolitik in ihren Dienst zu stellen wußten. Wenn der Gewerbestand heute nach ber Bewilligungspflicht ruft, so wird man ihm nicht mit gutem Gewissen ent= gegnen dürfen, diese stehe mit der Berfassung nicht in Ginklang, ohne gleich beizufügen, daß die Zukunftsaufgabe nicht darin besteht, die Ruine der Handels- und Gewerbefreiheit ganglich verkümmern zu lassen, sondern daß vielmehr eine Renovation in Aussicht zu nehmen ist, die sowohl den Bewohnern der obern als auch der untern Stockwerke ein behagliches Wohnen erlaubt, wobei die Unterbringung auf der Gud- bzw. auf der Nordseite ausschließlich auf Grund ber volkswirtschaftlichen Leiftung, und nicht nach einem Kartell- oder Verbandedispositiv, zu erfolgen hat. Wenn das Gewerbe in dieser Richtung zum Angriff schreitet, dann wird es wieder zum Fackelträger der Freiheit! Der Mittelstand, und mit diesem der Bewerbestand, steht nicht auf dem Aussterbeetat! Der "Rult des Rolossalen" - um mit Wilhelm Röpkes Worten die tiefere Urfache des heutigen Chaos beim Namen zu nennen — hat sich in politischer, wirtschaftlicher, sozialer und lettlich auch wehrwirtschaftlicher Hinsicht als so verhängnisvoll er= wiesen, daß auch die Frage bes Mages aller Dinge wieder nüchtern erwogen und einer Wirtschaftspolitik den Boden ebnen wird, die mit den soziologischen Boraussetzungen eines demokratischen Staatswesens in Einflang steht.

⁸⁾ Darunter fallen selbstverständlich jene Maßnahmen nicht, welche die tatfräftige und initiative Leitung des Schweizerischen Gewerbeverbandes bereits eingeleitet hat und die auf eine Rationalisierung und durchaus zweckmäßige Selbsthilse
im Sinne der Forschung, der Erziehung und Berufsbildung abzielen.

⁹⁾ Es sei schließlich auch noch daran erinnert, daß das Nachkriegsprogramm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz ("Die neue Schweiz") die gewerbliche Bewilligungspflicht als ein probates Mittel der kollektivistischen Wirtschaftsordnung in Aussicht stellt.